

Bekanntmachung

2. Änderung des BP I/37 A "Raderfeld" Einleitung des Aufhebungsverfahrens und frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 20.10.2015 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zu o.g. Bauleitplan beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Bereich Geilenkirchener Straße/Bierstraße/Rue de Plérin im Stadtteil Herzogenrath. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Da das bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zugrunde gelegene städtebauliche Konzept heute nicht mehr umsetzbar ist, wird dieser Teilbereich des Bebauungsplanes I/37 A "Raderfeld" im Verfahren gem. § 2 BauGB aufgehoben. Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Ebenso hat der Umwelt- und Planungsausschuss in v.g. Sitzung beschlossen, das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) durchzuführen.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich, textliche Festsetzungen und Begründung) liegen in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschließlich 05.02.2016 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 05.01.2016
Der Bürgermeister

(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/37 A - 2. Änderung
"Raderfeld"



Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab

